



HESSISCHER DARTVERBAND 1985 E.V.



SATZUNG

Änderungen zur Vorversion sind blau und kursiv hervorgehoben



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Aufgaben
- § 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des HDV
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Verbandsvorstand
- § 13 Verbandssportausschuss
- § 14 Verbandsrechtsausschuss
- § 15 Sektionen
- § 16 Verbandsjugend
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung
- § 20 Protokollierung
- § 21 Inkrafttreten



Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Hessische Dart Verband e.V. in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Sprachform, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der am 19.10.1985 in Neu-Isenburg gegründete Landessportverband für Dart führt den Namen „Hessischer Dart-Verband 1985 e.V.“ – Kurzbezeichnung „HDV“.

1.2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.3. Der Hessische Dart-Verband ist Mitglied im Deutschen Dart Verband und im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH).

1.4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. eingetragen.

§ 2 Grundsätze

2.1. Der HDV ist parteipolitisch neutral und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.

2.3. Der HDV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

2.4. Der HDV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA/WADA untersagt ist (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des HDV sowie nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Dart Verbandes (DDV) geahndet. Ahndung nach staatlichen Gesetzen bleibt unberührt.

2.5. Der HDV verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.7. Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen wird den Funktionsträgern keine Funktionsvergütung gewährt.

2.8. Die Funktionsträger des HDV nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Eine Ehrenamtspauschale gemäß derzeitigem § 3 Nr. 26a EStG ist dabei zulässig. Genauerer regelt die Finanzordnung.

2.9. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

3.1. Der HDV ist die Vereinigung der Vereine in Hessen, die den Dart-Sport pflegen und fördern. Er ist für alle organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Dart-Sports in Hessen zuständig.

3.2. Der HDV bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege und Förderung des Dart-Sports.



§ 4 Aufgaben

- 4.1. Dem HDV obliegt die Gesamtverantwortung des Dart-Sportbetriebes in Hessen; er berät seine Mitglieder in fachlichen Fragen.
- 4.2. Der HDV hat den Dart-Sport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern.
- 4.3. Die weiteren Aufgaben sind insbesondere:
 - 4.3.1. Vertretung des Dart-Sports in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber Sportorganisationen im Rahmen seiner Zuständigkeit,
 - 4.3.2. Veranstaltungen, die dem Lehrwesen, der Aus- und Fortbildung dienen, in geeigneter Weise zu unterstützen,
 - 4.3.3. die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Lehrkräften im Rahmen gegebener Möglichkeiten zu fördern,
 - 4.3.4. Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung,
 - 4.3.5. Durchführung hessischer Meisterschaften sowie dartsportliche Sonderveranstaltungen,
 - 4.3.6. Verantwortung für Maßnahmen zur Bildung von Fördergruppen und Kadern entsprechend der einschlägigen Bestimmungen,
 - 4.3.7. Ehrung von Personen, Vereinen und Organisationen nach der Ehrenordnung des HDV, die sich um den Dart-Sport verdient gemacht haben,
 - 4.3.8. der Verband kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des Verbandes und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben.
 - 4.3.9. Der Verband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird. Der Geschäftsstellenleiter erhält keine Befugnisse im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter einzustellen und Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen. Die Tätigkeit und der Umfang werden neben dem Arbeitsvertrag auch in einer Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 5.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des HDV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch weitere Ordnungsgrundlagen. Insbesondere:
 - 5.1.1. einer Geschäftsordnung
 - 5.1.2. einer Finanzordnung sowie deren Anhänge
 - 5.1.3. einer Organisationsordnung für den Sport im HDV
 - 5.1.4. einer Organisations- und Aufgabenordnung für das Lehrwesen im HDV
 - 5.1.5. einer Jugendordnung
 - 5.1.6. Sektionsordnungen für Steel- und E-Dart
 - 5.1.7. einer Ehrenordnung
 - 5.1.8. einer Rechts- und Verfahrensordnung
 - 5.1.9. Die vorgenannten Ordnungen (Ziffer 5.1.1. bis 5.1.8.) sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.2. Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HDV- Organe sind für die Sektionen, die Verbandsjugend und die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Sektionen und Vereine gewährleisten insoweit Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 7 dieser Satzung. Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, erlangen erst zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung die Wirksamkeit.
- 5.3. Zuständigkeitsgebiet des HDV für den Dart-Sport ist das Land Hessen.



§ 6 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 *Mitgliedschaft*

7.1. Mitglieder

- 7.1.1. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine, die den Dart-Sport pflegen und betreiben. Die Vereine sind Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. Die Vereine erkennen die Satzungen des LSBH, des DDV und des HDV an. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.
- 7.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine und Vereinigungen, soweit sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im DDV erfüllen.
- 7.1.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nicht aktiv am Dart-Sport beteiligen.
- 7.1.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Dart-Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Delegiertenversammlung, mit einfacher Mehrheit, ernannt.

7.2. Die Mitgliedschaft von Vereinen im HDV wird parallel zur Aufnahme im LSBH erworben.

7.2.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im LSBH sind Vereine verpflichtet, dem HDV folgende Unterlagen vorzulegen, bevor die Mitgliedschaft im HDV wirksam wird:

- 7.2.1.1. eine Mitgliederbestandsmeldung gemäß Vordruck oder elektronischer Erfassung nach Vorgabe des Verbandes,
- 7.2.1.2. ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben,
- 7.2.1.3. eine schriftliche Erklärung mit der die Satzung und Ordnungen des DDV und des HDV anerkannt werden,
- 7.2.1.4. eine Kopie der aktuellen Vereins-Satzung,
- 7.2.1.5. ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
- 7.2.1.6. ein aktuell gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes oder den Nachweis der Beantragung der Gemeinnützigkeit.

7.3. Mitgliedschaften als außerordentliche und fördernde Mitglieder können auf Antrag beim HDV erworben werden. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 8 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 8.1.1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich durch Einschreibebrief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
 - 8.1.2. durch Auflösung eines Vereins. Die Auflösung entbindet nicht von der Beitragspflicht im Jahr der Auflösung.
 - 8.1.3. durch Ausschluss; er erfolgt durch das Verbandsgericht des HDV auf Antrag des Gesamtvorstandes des HDV. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht im Jahr des Ausschlusses.
 - 8.1.4. durch Tod
- 8.2. Der Ausschluss ist zulässig:
- 8.2.1. wenn die in Ziffer 9.2. festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz der vom geschäftsführenden Vorstand erfolgten schriftliche Abmahnungen fortgesetzt werden.
 - 8.2.2. wenn das Mitglied trotz Mahnung 3 Monat nach Ende eines Geschäftsjahres seinen eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Beitragszahlungen) gegenüber dem HDV nicht nachkommt,
 - 8.2.3. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des HDV verstößt.



§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die Mitgliedsvereine sind die Träger des Hessischen Dart-Verbandes. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den HDV vertreten zu lassen und den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen. Sie sind berechtigt, durch Delegierte in der Delegiertenversammlung als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 9.2. Den Mitgliedern obliegt die Pflicht:
- 9.2.1. die Satzung des HDV und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen,
- 9.2.2. die auf der Grundlage der Bestandserhebung festgesetzten Beiträge (Kopfbeiträge) zum Fälligkeitstermin an den HDV zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird für die ordentlichen Mitglieder von der Delegiertenversammlung und für die außerordentlichen sowie fördernden Mitglieder vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge ergibt sich aus der Finanzordnung.
- 9.2.3. Befindet sich ein Verbandsmitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so darf es für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

§ 10 Organe des HDV

- 10.1. Die Organe sind:
- 10.1.1. die Delegiertenversammlung
- 10.1.2. der geschäftsführende Vorstand
- 10.1.3. der Gesamtvorstand
- 10.1.4. der Sportausschuss
- 10.1.5. der Jugendausschuss
- 10.1.6. das Verbandsgericht
- 10.1.7. die Sektionsvorstände
- 10.2. Für Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- 10.3. Wählbar sind volljährige Mitglieder aus Mitgliedsvereinen.
- 10.4. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den 2 Kandidaten, die im 1 Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Auf Antrag und Beschluss mit einfacher Mehrheit ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 10.5. Die Amtszeit der durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse beträgt 3 (drei) Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Delegiertenversammlung gewählt wird.
- 10.6. Dem Präsidenten obliegt es, während der Wahlzeit aus einem Amt ausgeschiedene Mitglieder, bis zu einer Neuwahl zu ersetzen. Die Neuwahl hat auf der nächsten folgenden Delegiertenversammlung (Ausnahmeregelung siehe Jugendordnung) zu erfolgen. Der Vizepräsident ersetzt im Falle des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlzeit.
- 10.7. Weitere Einzelheiten über Wahlverfahren, Tagungen und Sitzungen der Verbandsorgane regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Delegiertenversammlung

- 11.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des HDV- Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Verbandes zu beschließen.



- 11.2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und soll spätestens bis zum dritten Sonntag im März einberufen werden. Der Termin wird den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt. Der Präsident beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 30 Tagen Veröffentlichung auf der Homepage des HDV.
- 11.3. Delegiertenversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- 11.4. Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter.
- 11.5. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
- 11.5.1. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- 11.5.2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 7.1.1. und 7.1.2. der Satzung. Die Vereine erhalten je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Pro Verein ist die Anzahl der Stimmen auf 25 begrenzt. Die Art, wie die Vereine ihre Delegierten bestimmen, steht den Vereinen frei.
- 11.5.3. An den Delegiertenversammlungen können nur Delegierte teilnehmen, die entweder eingetragene Vereinsvertreter ihres Vereins sind, oder Personen, die durch Vollmacht nachweislich beauftragte Delegierte ihres Vereins sind.
- 11.5.4. Soweit Beitragsleistungen nicht erbracht sind, ruht das Stimmrecht.
- 11.5.5. Der Stichtag für die Feststellung der Stimmanzahl pro Verein ist 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.
- 11.5.6. der Erhalt der Gemeinnützigkeit oder deren Beantragung ist von den Mitgliedern, je nach Geltungsdauer der Körperschaftssteuerbefreiung, unaufgefordert nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ruht das Stimmrecht.
- 11.5.7. Beschlüsse werden mit einer doppelten Mehrheit gefasst, d.h. mit 50% plus 1 Stimme der abgegebenen Stimmen, wobei diese Stimmen aus einer Mehrheit der in der Delegiertenversammlung vertretenen Vereine stammen müssen.
- 11.5.8. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- 11.6. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- 11.6.1. Entgegennahme der Berichte,
- 11.6.2. Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
- 11.6.3. Entlastung der Verbandsorgane
- 11.6.4. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Verbandsgerichtes sowie die Wahl der Kassenprüfer,
- 11.6.5. Bestätigung der von den Sektionsversammlungen gewählten Sektionspräsidenten, deren Stellvertreter, der Sektionssportwarte sowie des von der Verbandsjugendversammlung gewählten Verbandsjugendwartes und dessen Stellvertreter.
- 11.6.6. Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung des Verbandsbeitrages.
- 11.6.7. Anträge, auch Satzungsänderungen.
- 11.7. Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand des HDV spätestens 6 (sechs) Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen und sind mit der Einladung an die Vereinsvorstände der Mitglieder zu versenden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Delegiertenversammlung zugelassen werden, wenn die Mitglieder durch eine Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Zulassung zustimmen.



- 11.8. Der Präsident kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 11.9. Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem Verbandsvorstand die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlichen Antragsteller, erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen mitzuteilen.
- 11.10. Anstelle einer schriftlichen Einladung kann auch eine Bekanntgabe auf der Homepage des HDV erfolgen, sofern dies rechtzeitig erfolgt. Die Einladung kann auch durch E-Mail-Versand erfolgen. Hierzu ist jeder Verein verpflichtet eine autorisierte E-Mail-Adresse dem Verbandsvorstand des HDV mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um eine Bringschuld. Die Einladung zur Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind jeweils auch auf der HDV-Homepage abrufbar. Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Verbandes erfolgt primär auf elektrischem Weg (z.B. per E-Mail, DE-Mail). Auf ausdrücken schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes ist der einfache postalische Brief möglich. Dies gilt im Nachfolgenden für alle Passagen dieser Satzung, welche sich auf eine schriftliche Bekundung oder Information berufen. Die Absendung der E-Mail bzw. des Postbriefs genügt als ordnungsgemäße Ladung/Information.

§ 12 *Verbandsvorstand*

- 12.1. Der Verbandsvorstand gliedert sich in
- 12.1.1. geschäftsführender Vorstand; seine Mitglieder sind:
- der Präsident
 - die Vizepräsidenten sind die jeweiligen Präsidenten der Sektionen Steel- und E-Dart
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
- 12.1.2. Gesamtvorstand; seine Mitglieder sind:
- der geschäftsführende Vorstand
 - die Sportwarte der Sektionen Steel- und E-Dart oder deren Vertreter
 - der Jugendwart oder dessen Vertreter
 - der Pressewart
- 12.2. Der Vorstand wird auf 3 (drei) Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Verbandes bis zur beendeten Neuwahl – ohne die Neuwahlhandlung – weiter.
- 12.3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, sowie der Schriftführer. Der Präsident und ein weiteres Vorstandmitglied oder drei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten beschließt der Gesamtvorstand die Weiterführung der Geschäfte durch den Vizepräsidenten bis zum Ende der Wahlzeit oder ordnet in Ausnahmefällen binnen 2 Monaten Neuwahlen des Präsidenten oder des Vorstandes für die Restlaufzeit der Wahlperiode an.
- 12.4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:
- 12.4.1. die laufenden Geschäfte des HDV zu führen, hierzu gehört auch der Abschluss von Arbeitsverträgen.



- 12.4.2. alle Aufgaben zu erledigen bzw. ihr Durchführung zu überwachen, die sich aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder Entscheidungen des Gesamtvorstandes ergeben, sowie die Entscheidungen des Rechtsorgans des HDV durchzusetzen.
- 12.4.3. über Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
- 12.4.4. für Beschlüsse und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes gilt Ziffer 12.9. entsprechend.
- 12.5. Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des HDV ausdrücklich vorbehalten sind. Er ist befugt, dem geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben zu übertragen. Er hat im Übrigen dafür zu sorgen, dass im Interesse eines geordneten Sportbetriebes und eines reibungslosen Geschäftsablaufes entsprechende Ordnungsgrundlagen geschaffen werden.
- 12.6. Der Gesamtvorstand ist befugt, im Rahmen seiner Aufgabenkompetenzen Arbeitsausschüsse zu berufen; er ist ferner berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse des Verbandssportausschusses und Beschlüsse der Sektionen und deren Organisationseinheiten aufzuheben, wenn sie den geltenden übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen widersprechen.
- 12.7. Im Interesse der Förderung des Leistungssports und der sportlichen Leistung kann der Gesamtvorstand für das Lehrwesen (einschl. Übungsleiteraus- und fortbildung) für die Aus- und Fortbildung talentierter Darter einen Landeslehrwart bestellen und im begründeten Fall auch wieder von seinem Amt und den damit verbundenen Funktionen entbinden. In notwendigem Umfang können für Zwecke der Aus- und Fortbildung auch Übungsleiter eingesetzt werden.
- 12.8. Der Gesamtvorstand ist befugt, Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Verbandsausschüsse sowie den Funktionsträger in den Sektionen bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im HDV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu entheben und diesen die Ausübung ihres Amtes zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören; er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Einem des Amtes enthobenen ist die Ausübung des Stimmrechts bei der nächsten Delegiertenversammlung versagt. Das Stimmrecht wird ggfs. von seinem Stellvertreter, sofern gewählt, bestätigt oder bestimmt, ausgeübt.
- 12.9. Der Gesamtvorstand tritt zusammen bei Bedarf. Die Sitzungen werden vom Präsidenten anberaumt und von ihm bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Es ist berechtigt, weitere sachkundige Personen einzuladen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und unter Einbeziehung aller modernen Kommunikationsmittel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- 12.10. Der Schriftführer kann auch gleichzeitig das Amt des Pressewartes ausführen.



§ 13 Sportausschuss

13.1. Der Sportwart hat

- das Sportgeschehen im HDV unter Beachtung der einschlägigen Ordnungsbestimmungen zu organisieren und zu koordinieren.
- die im Interesse des Sportbetriebes, des Lehr- und Ausbildungswesen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen und nach deren Billigung durch die zuständigen Gremien zu verwirklichen.
- die Einhaltung der jeweiligen Sektions-Sport- und Wettkampfordnungen zu überwachen und Unsportlichkeiten, die im Verbandsbereich begangen werden, zu verfolgen – und soweit erforderlich – ein Verfahren beim Verbandsgericht einzuleiten.
- die Organisation des Sportbetriebes nach einheitlichen Regeln und Grundsätzen zu gestalten.

13.2. Dem Verbands-Sportausschuss gehören an:

- die 2 Sektionssportwarte für Steel- und E-Dart oder deren Vertreter,
- der Lehrwart (soweit vorhanden),
- der Jugendwart

§ 14 Verbandsgericht

14.1. Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die so zu wählen sind, dass jede Sektion mit wenigstens einem Mitglied vertreten ist. Für diese Mitglieder wird jeweils ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Sektion gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.

14.2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des HDV außer der Delegiertenversammlung angehören.

14.3. Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsgerichtes und Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

14.4. Im Rahmen der Ordnungen des HDV sind die Rechtsorgane berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des HDV, sowie ergänzend aus der Disziplinarordnung des DDV.

§ 15 Sektionen

15.1. Der HDV gliedert sich entsprechend den Disziplinen Steel-Dart und E-Dart in Sektionen.

15.2. Die jeweiligen Sektionen erfüllen die ihnen übertragenen sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften unter dieser Satzung selbständig.

15.3. Oberstes Sektionsorgan ist die Sektionsversammlung. Sie ist befugt, zur Sicherstellung eines reibungslosen und sinnvollen Sportbetriebes eigene Richtlinien und Spielordnungen zu schaffen. Diese dürfen in keinem Widerspruch zu den Verbandsrichtlinien bzw. Ordnungen stehen. Die Sektionsversammlung kann diese Befugnis auf den Sektionsvorstand übertragen. Soweit mit Kostenaufwendungen verbundene verwaltungstechnische Regelungen festgelegt werden, bedürfen diese der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Näheres regelt die Sektionsordnung.



- 15.4. Die Präsidenten der Sektionen und deren jeweilige Stellvertreter werden in Sektionsversammlungen gewählt. Sie vertreten die jeweilige Disziplin. Die Präsidenten der Sektionen und deren jeweilige Stellvertreter werden der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und erhalten durch ihre formelle Bestätigung im Sinne § 26 BGB, ihr Stimmrecht im geschäftsführenden Gesamtvorstand.
Die Sektionsschatzmeister werden von der Sektionsversammlung gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- 15.5. Die Sektionen haben die vom Verband zur Verfügung gestellten Gelder zur Finanzierung der ihren übertragenen Aufgaben zu verwalten und gegenüber dem Verband abzurechnen. Der Verband weist bis zur Deckungshöhe des Haushaltes der Sektion diese Mittel zu. Der Verband richtet für jede Sektion ein Konto ein, für das auch der jeweilige, von der Delegiertenversammlung bestätigte Sektionsschatzmeister Verfügungsberechtigung erhält. Der Verbands-Schatzmeister ist gegenüber den Sektionsschatzmeistern weisungsbefugt. Die jeweiligen Sektionsschatzmeister sind ihm gegenüber zur Rechnungsbelegung verpflichtet. Der Gesamtvorstand kann ebenfalls die Rechnungslegung von den Sektionsschatzmeistern fordern. Die Sektionen müssen ihren Finanzbedarf für die Jahresplanung spätestens bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres bekannt geben.

§ 16 Verbandsjugend

Die Verbandsjugend wird vom Jugendwart im Vorstand des HDV vertreten.
Die Jugend der jeweiligen Sektionen im HDV wird über ihn im Vorstand vertreten.
Alle Details hierzu sind in den Sektions-Jugendordnungen geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1. Die Geschäftsvorgänge im HDV werden durch 3 ehrenamtliche Kassenprüfer geprüft. Sie werden für 3 (drei) Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit stichprobenartig zu erstrecken. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer entscheidet die Delegiertenversammlung über die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 17.2. Die Regelung aus § 17.1. ist analog auf die Sektionen anwendbar.
Die Sektionskassenprüfer müssen ihren Bericht an die Kassenprüfer des Verbandes übergeben.

§ 18 Datenschutz

- 18.1. Datenschutzpersönlichkeitsrecht
- 18.1.1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Lizenzverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Personendaten:
Vorname und Name
Telefonnummer (Festnetz und Funk sowie Internettelefonie)
E-Mail-Adresse
Geburtsdatum
Lizenz-Nr., Funktion/en im Verein/Verband
- 18.1.2. Als Mitglied im HDV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personengebundene Daten dorthin zu melden.



Übermittelt werden an den HDV Name und Geburtsdatum der Mitglieder der Vereine, ggfs. Lizenz-Nr. Weiterhin die Namen der Funktionsträger des Vereins mit Anschrift, Telefon/Faxnummern, E-Mail-Adresse.

- 18.1.3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb oder sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Ggfs. stellt der Verband auf seiner Homepage übermittelte Daten und Fotos zur Veröffentlichung in Print-Telemedien sowie anderen elektronischen Medien zur Verfügung.
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, herausragende Einzelleistungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Soweit im Sportbetrieb Funktionen ausgeübt werden, wird auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sportfunktionärs veröffentlicht.
- 18.1.4. In seinem Newsletter oder auf seiner Homepage berichtet der HDV über Ehrungen seiner Mitglieder oder herausragende Ereignisse. Hierbei kann er Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlichen: Name, Vereinszugehörigkeit/Teamzugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Mitgliedsverein und Team und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der HDV unter Meldung von Namen, Funktionen im Verein oder Verband/Vereins- oder Verbandszugehörigkeit sowie Teamzugehörigkeit und deren Dauer – auch in anderen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Verband die Veröffentlichung/Übermittlung von einzelnen Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ergebnisse widersprechen.
Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch erfolgen kann. Wird er Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
Andernfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos, des entsprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Übermittlung.
Sportfunktionäre, die einer Übermittlung ihrer Daten zur Erreichbarkeit widersprechen, verlieren hierdurch ihr Amt.
- 18.1.5. Mitgliederlisten werden durch den HDV nicht zu Werbezwecken heraus- oder weitergegeben.
- 18.1.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige- über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und darüber hinausgehende Datenverwendung ist dem HDV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 18.1.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§ 24,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.



§ 19 Auflösung

19.1. Die Auflösung des HDV kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung bei dem Vorstandsvorstand einzureichen. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landessportsbund Hessen e.V. (LSBH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung – beschlossen von der Delegiertenversammlung des Verbandes am 23.07.2017 – wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.